



## **SATZUNG**

### **ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN DER GEMEINDE FRASDORF**

**VOM 18.04.2013**

**Die Gemeinde Frasdorf erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung:**

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- 1) Für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen nach der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Der Gebührenpflicht unterliegen insbesondere,
  - a) der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte sowie die Verlängerung dieses Benutzungsrechts,
  - b) die Aufbewahrung einer Leiche oder einer Urne im Leichenhaus,
  - c) die Bestattung, Umbettung und Ausgrabung.
- 3) Für die nicht in § 5 und § 6 genannten Dienstleistungen, Auslagen und Kosten werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 15 % verrechnet.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt;
  - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
  - c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat;
  - d) wer im Vorkauf ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Grabnutzungsgebühren**

- 1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt jährlich für

a) Familiengrab	30,00 €
b) Einzelgrab	25,00 €
c) Urnenwandgrab	25,00 €
d) Urnenerdgrab	25,00 €
e) Anonymes Urnengrab	5,00 €
f) Kindergräber bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	20,00 €
g) Zuschlag für ein vorhandenes Streifenfundament (einmalig)	150,00 €
- 2) Die Jahresgebühr ist für die gesamte Ruhezeit und für die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.

## § 4

### Verlängerung und Aufgabe von Grabnutzungsrechten

- 1) Bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 3 entsprechend.
- 2) Überschreitet die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne die bezahlte Nutzungszeit der Grabstätte, sind die Grabnutzungsgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu entrichten.
- 3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht werden keine Gebühren erstattet.

## § 5

### Bestattungsgebühren

- 1) Die Bestattungsgebühren betragen für
  - a) Öffnen und schließen eines Erdgrabes 310,00 €
  - b) Öffnen und schließen von Kindergräbern bis zum vollenden 10. Lebensjahr 210,00 €
  - c) Öffnen und schließen von Kindergräbern bis zum vollenden 5. Lebensjahr 170,00 €
  - d) Öffnen und schließen eines Erdgrabes für Föten, Fehlgeburten und Totgeburten 120,00 €
  - e) Zuschlag für Tieferlegung des Sarges 100,00 €
  - f) Abtransport und Entsorgung des überschüssigen Grabaushubs 110,00 €
  - g) Öffnen und schließen eines Erdurnengrabes 130,00 €
  - h) Öffnen und schließen einer Urnennische mit Trauerfeier 100,00 €
  - i) Öffnen und schließen einer Urnennische ohne Trauerfeier 70,00 €
  - j) Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in den Aufbewahrungsraum 70,00 €
  - k) Herausgabe eines Verstorbenen oder Urne 40,00 €
  - l) Betreuung der Leichenhalle bei mehrtägigen Sarg- und Urnenaufbahrungen 110,00 €
  - m) Betreuung der Leichenhalle am Bestattungstag 70,00 €
  - n) Persönliche Abschiednahme der Verwandten auf ausdrücklichen Wunsch 60,00 €
  - o) Leitung der Bestattung 75,00 €
  - p) Kosten je Sargträger 35,00 €
  - q) Transport und Auflegen der Kränze und Blumen am Grab 40,00 €
  - r) Zuschlag für Bestattungen außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit 60,00 €
  - s) Benutzung der Leichenhalle 100,00 €

## § 6

### Sonstige Gebühren

- 1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
  - a) Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab 750,00 €
  - b) Exhumierung eines verstorbenen Kindes bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 650,00 €

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| c) | Umbettung einer Urne aus dem Erdgrab                   | 350,00 € |
| d) | Urnenumlegung aus der Urnenwand                        | 300,00 € |
| e) | Freiräumung der Urnennische und des Urnengrabs         | 90,00 €  |
| f) | Entfernung eines Erdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit    | 550,00 € |
| g) | Entfernung eines Urnengrabs nach Ablauf der Ruhezeit   | 450,00 € |
| h) | Entfernung und Aufbau von Grabsteinen bei Bestattungen | 650,00 € |
- 2) Die Gebühren unter Absatz 1 Buchstabe a) und b) enthalten keine Kosten für einen für die Exhumierung notwendigen Sarg bzw. eine Gebeinkiste.

## § 7

### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- 2) Die Gebührenschuld wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner und ist innerhalb eines Monats zu bezahlen.
- 3) Im Falle des § 2 Absatz 1 Buchstabe d) entsteht die Gebühr mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

## § 8

### Härteausgleich

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall die Gebühren angemessen ermäßigen.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vom 01.10.2010 außer Kraft

Frasdorf, den 18.04.2013

*Steindlmüller*

Steindlmüller  
Erste Bürgermeister

